

Vereinstatuten der IG ODEgg

I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Name und Sitz**
Unter dem Namen „IG Ortsdurchfahrt Egg“, kurz «IG ODEgg», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Egg.

II. ZWECK UND ZIEL

- Art. 2 Zweck und Ziel**
Die IG ODEgg tritt für eine nachhaltige, nutzungsorientierte Verkehrspolitik in Egg ein. Die IG ODEgg setzt sich dafür ein, dass Lösungen in einem kooperativen Prozess erarbeitet werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Mitgliedschaft**
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- Art. 4 Aufnahme**
Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen. Beitrittswillige können binnen 20 Tagen nach Ablehnung verlangen, dass an der nächsten ordentlichen Generalversammlung über eine Aufnahme beraten und abgestimmt wird.
- Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**
Bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 6 Austritt und Ausschluss**
Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich vor der ordentlichen Generalversammlung an den Aktuar des Vorstandes IG ODEgg gerichtet werden. Ein Mitglied, das dem Zweck des

Vereins zuwiderhandelt, kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

IV. ORGANISATION

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die/der Rechnungsrevisor/in

Art. 8 Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Über die GV wird Protokoll geführt. Die Einladung mit Traktandenliste zur GV werden vier Wochen vor Sitzungstermin versandt. Zusätzliche Traktandenanträge von Vereinsmitgliedern müssen schriftlich bis zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Aktuar eingegangen sein. Allfällige Ergänzungen zur Traktandenliste werden eine Woche vor der GV versandt. Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 9 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der/des Rechnungsrevisors/-in
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse
- g. Auflösung des Vereins
- h. An der GV besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme
- i. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 10**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- c Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Pflichten:
 - o Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte
 - o Er vertritt die IG ODEgg gemäss Art.69 ZGB nach aussen
 - o Er verwaltet die Finanzen des Vereins
 - o Er koordiniert die Tätigkeiten der Projekte mit den Behörden und gewährleistet die gegenseitige Information
 - o Er sichert die Protokollierung der Vereinsgeschäfte und der GV
 - o Er lädt zur Generalversammlung ein

Art. 11**Die Revisorin/ der Revisor**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Revisor/Revisorin, welche die Bilanz und Erfolgsrechnung prüft und darüber schriftlich berichtet.

Art. 12**Unterschrift**

Der Verein wird zur Doppelunterschrift verpflichtet, Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.

V. FINANZEN

Art. 13**Finanzen / Rechnungswesen**

Die finanziellen Mittel der IG ODEGG bestehen aus:

- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönner
- Erlöse aus Veranstaltungen und Aktionen

Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 14**Haftungsausschluss**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder

ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 15 Statutenänderung und Auflösung des Vereins**
Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden. Es braucht eine Zweidrittelmehrheit, die dem Änderungsvorschlag zustimmt.
- Art. 16 Auflösung**
Die Auflösung des Vereines kann mit zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird nach Rückerstattung der Einlagen an eine an der GV zu bestimmende gemeinnützige Organisation zugesprochen.
- Art. 17 Inkrafttreten**
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. September 2011 genehmigt worden.

IG ODEgg

Der Präsident

Die Aktuarin